

Gemeinde Bubendorf

Strassenreglement

Exemplar Genehmigung Regierungsrat

Proj.Nr. 27.5.539

13. September 2004

SUTTER
Ingenieur- und Planungsbüro AG

Hooland 10, 4424 Arboldswil
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Tel. 061 / 935 10 20 Fax 935 10 21
Tel. 061 / 935 10 20 Fax 935 10 51

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Inhalt	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Organisation	4
1.4 Definitionen	4
2. PLANUNG UND FINANZIERUNG	5
2.1 Strassennetzplan	5
2.2 Bau- und Strassenlinienplan	5
2.3 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	6
2.4 Baubewilligungspflichtige Strassen	6
2.5 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
2.6 Übernahme Privatstrassen	6
3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	7
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	7
3.1.1 Bauprojekt	7
3.1.2 Landerwerbsarten	7
3.1.3 Orientierungsversammlung	7
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
3.2.2 Plangenehmigung	8
3.3 Landerwerb, Entschädigung	8
3.3.1 Regel und Ausnahme	8
3.3.2 Freihändiger Landerwerb	8
3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts	8
4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	9
4.1 Zuständigkeit	9
4.2 Baubeginn	9
4.3 Werkleitungen	9
4.4 Instandstellung	9
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	10
5.1 Zuständigkeit	10
5.2 Winterdienst	10
5.3 Beleuchtung	10
6. VORTEILSAUSGLEICHUNG	11
6.1 Kostentragung	11
6.2 Landerwerbskosten	11
6.3 Baukosten	11

6.4	Beitragsperimeterplan	12
6.5	Verteilung Landerwerbskosten	13
6.6	Verteilung Baukosten	14
6.7	Kostenverteiltabelle	15
6.8	Kostenverteilung	15
6.9	Beitragsverfügung	15
6.10	Rechtsmittel	16
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	16
7.1	Zuständigkeit	16
7.2	Gemeingebrauch	16
7.3	Gesteigerter Gemeingebrauch	16
7.4	Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung	17
7.5	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung, Aufgrabungen	17
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	17
8.1	Stützmauern und Einfriedigungen	17
8.2	Gartenanlagen und Vorplätze	18
8.3	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	18
8.4	Strassennamen, Gebäudenummern	18
9.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
9.1	Rechtspflege	18
9.2	Strafen	18
9.3	Aufhebung bisherigen Rechts	19
9.4	Inkraftsetzung	19
10.	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	19
10.1	Gemeinde	19
10.2	Kanton	19

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindengesetz BL

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

1.1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

1.2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

1.3 Organisation

1

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

2

Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderat eine Kommission oder einen Ausschuss einsetzen.

1.4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

2.1 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen.

2.2 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2.3 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

1

Der Gemeinderat ist zuständig für den Bauprojektbeschluss.

2

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Baukreditbeschluss.

2.4 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

2.5 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)¹ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)².

2.6 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

¹ § 85 RBG

² § 84 RBG

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

3.1.1 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umfang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan, die provisorische Kostenverteilungstabelle.

3.1.2 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-³, Quartierplan-⁴, Enteignungs-⁵, Meliorationsverfahren⁶ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

3.1.3 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁷ oder das abgekürzte Verfahren⁸ durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁹.

³ § 55 ff RBG

⁴ § 37 ff RBG

⁵ § 38 ff EntG

⁶ § 25 ff LG

⁷ § 43 EntG und § 40 EntG

⁸ § 43 EntG und § 41 EntG

⁹ § 44 Absatz 1 EntG

3.2.2 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben¹⁰.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auf-lageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹¹.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹².

3.3 Landerwerb, Entschädigung

3.3.1 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

3.3.2 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹³.

3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

¹⁰ § 40 Absatz 3 EntG; § 41 Absatz 2 EntG

¹¹ § 43 Absatz 3 EntG

¹² § 43 Absatz 2 EntG

¹³ § 38 ff EntG

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

4.1 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹⁴.

4.2 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

4.3 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftgemäss erfolgen.

4.4 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der öffentlichen Verkehrsanlage zu zählen.

¹⁴ § 33 Absatz 3 StraG

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

5.1 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁵.

5.2 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁶.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

5.3 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

¹⁵ § 27 ff StraG

¹⁶ § 27 ff StraG

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

6.1 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

6.2 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

6.3 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge zu bezahlen.

6.4 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird ganz einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird ganz einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Für Parzellen die gleichzeitig an eine Kantonsstrasse grenzen, ist die ganze, an das Ausbauprojekt grenzende Parzellenfläche beitragspflichtig.

Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird der Perimeter nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesen Abschnitten werden nur die halben Baukosten für die Berechnung der Anwänderbeiträge zu Grunde gelegt. Die auf die unüberbaubare Seite fallenden Beiträge werden von der Gemeinde getragen und können bei Einzonungen weiterverrechnet werden.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

7

Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so werden die Beiträge pro Etappe auf alle Beteiligten verteilt.

6.5 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100 %	---
b. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	---	100 %
c. separat geführte kommunale Radwege	---	100 %
d. Wanderwege ausserhalb Bauzonen	---	100 %
e. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	50 %	50 %
f. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen	---	100 %

6.6 Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 1.4, Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) gemäss Strassennetzplan	50 %	50 %
- bis 6.00 m vermarkter Breite	50 % x 6.00 m	restlicher Anteil
- über 6.00 m vermarkter Breite	effektive Breite der Verkehrsfläche	
b. Separate Fusswege; separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr; Wege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	50 %	50 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen	---	100 %
Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
KORREKTIONEN (im Sinne Art. 1.4, Ziffer 2):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan	50 %	50 %
b. Separate Fusswege; separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr; Wege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	50 %	50 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen	---	100 %

2

Bei Verkehrsflächen in der Gewerbezone und bei Quartierplanungen sind die Baukosten zu 100 % von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu übernehmen (auch bei nur einseitig überbaubaren Grundstücken).

3

Bei Verkehrsflächen, die durch die Gewerbe- und Wohnzone führen, oder die an beide Zonen grenzen, werden die Baukosten nach Gewerbe- und Wohnzonenschlüssel verteilt.

4

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

6.7 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

6.8 Kostenverteilung

1

Der Gemeinderat legt im Rahmen der Projektbeschlüsse die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Wird der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung während der Planaufgabe des Bauprojektes den Grundeigentümern eröffnet, kann die Beitragspflicht angefochten werden.¹⁷

6.9 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes.¹⁸

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für zweite Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet. Jährlich sind mind. 20 % des Beitrages zu amortisieren.

¹⁷ § 96 Absatz 2 EntG

¹⁸ § 95 Absatz 1 EntG

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern. Die Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist nicht möglich.¹⁹

6.10 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.²⁰

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen²¹.

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

7.1 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

7.2 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

7.3 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Die Gebühr wird nach der Benutzungsdauer sowie der beanspruchten Strassenfläche bemessen und richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem

¹⁹ Mit dem Inkrafttreten des RBG wurde § 92 Absatz 3 EntG aufgehoben.

²⁰ § 96 Absatz 2 EntG

²¹ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

7.4 Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung

1

Wird die Kapazität der Gemeindestrassen durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung.

7.5 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung²².

2

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.

3

Die Gebühr wird nach dem Aufwand der Bewilligungsbehörde bemessen und richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

8.1 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung²³.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt²⁴.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

²² § 42 StraG; § 43 StraG

²³ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

²⁴ § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV.

8.2 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt bei Fahrbahnen 4.50 m, bei Trottoirs und Fusswegen 2.50 m.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

8.3 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁵ sowie für Ausfahrten²⁶ und Reklameeinrichtungen²⁷ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

8.4 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Rechtspflege

In bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden²⁸ und das Beschwerdeverfahren²⁹ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

9.2 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.³⁰

²⁵ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁶ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

²⁷ § 105 RBG

²⁸ §§ 171a – 171p GemG

²⁹ § 172 - § 176 GemG

9.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement vom 11. Juni 1990 (RRB Nr. 805 vom 12. März 1991) aufgehoben.

9.4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

10. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

10.1 Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 29. Juni 2004

Beschluss der Gemeindekommission 16. August 2004

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 13. September 2004

Referendumsfrist: 14. September 2004 bis 13. Oktober 2004

Urnenabstimmung: keine

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

10.2 Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. 724 vom 03. Mai 2005

Inventarnummern:

16 / SRS / 2 / 0

16 / SRL / 1 / 0

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Mai 2005

Der Landschreiber:

³⁰ § 46 Absatz 2 GemG